

Mitteilung zur Kenntnis Sandsteinbrücke Frauenaarach - Pflasterbelag

Informationsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Kenntnisnahme erfolgt
BWA	14.07.2009	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	MzK	<input checked="" type="checkbox"/>

Beteiligungsverfahren:

I. Mitteilung zur Kenntnis

Angesichts der mit erfolgter Verkehrsfreigabe eingegangener Anfragen im Stadtrat und den Ausschüssen wird folgender Sachstand zum verwendeten Pflasterbelag wiedergegeben:

Die denkmalgeschützte sandsteinverkleidete Brücke in Frauenaarach musste aufgrund der vorhandenen erheblichen Schäden umfangreich saniert werden. So musste u. a. auch die bestehende Abdichtung der Fahrbahn komplett aufgrund Undichtigkeiten erneuert werden. Dazu war es erforderlich, den bestehenden Pflasterbelag mit Granitgroßpflastersteinen auszubauen.

Im Vorfeld wurde mit dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege u.a. auch über alternative Fahrbahnbefestigungen diskutiert. Da es sich aber um eine denkmalgeschützte Brücke handelt, deren Sanierung Fördergelder erfährt, ist die Zuwendung mit der Auflage eines abermaligen Natursteinpflasters verknüpft.

Die bestehenden Pflastersteine konnten allerdings aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr wiederverwendet werden, da das Reinigen der Pflastersteine von den Resten der ehemaligen Bitumenverfugung mit keinem vertretbaren Aufwand möglich war.

Die Lieferung der Steine erfolgte gemäß der Technischen Lieferbedingungen DIN EN 1342 TL Pflaster – STB 06 für Pflaster aus Naturstein für den Außenbereich. Darin sind u. a. die Maßtoleranzen der zu liefernden Steine geregelt. Diese beträgt für den zu verwendeten Pflasterstein ± 10 mm, d. h. bei einem Pflasterstein mit den Abmessungen 100/100/100 mm ergeben sich unterschiedliche Größen von 90/90/90 bis zu 110/110/110 mm. Demzufolge ergeben sich analoge Toleranzen hinsichtlich des Anspruches auf Ebenheit.

Bei der Verlegung der Pflastersteine gemäß WTA Merkblatt 5-21- Gebundene Bauweise - historisches Pflaster wird bei einer Dicke der zu verlegenden Steine zudem eine Fugenbreite von 8 - 15 mm empfohlen.

Diese beiden Rahmenbedingungen wurden zum Großteil nach mehrmaliger Aufforderung zur Nachbesserung eingehalten.

Da aber trotz der Nachbesserungen keine gänzlich mangelfreie Pflasterfläche vorhanden ist, wurde gemäß § 13 VOB/B eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist von 5 Jahren auf 8 Jahre zur Sicherstellung der Auftraggeberansprüche zwischen beiden Vertragsparteien definiert. Dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgend und auch unter Berücksichtigung der mehrmals erforderlichen Verlängerung der Vollsperrung sind gegenwärtig darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

gez. Könnecke

gez. Bruse

.....
Vorsitzende/r

.....
Berichterstatter/in

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

III. Kopie <Amt 663> zum Vorgang

Tiefbauamt
i.V.

Glassl
stellv. Amtsleiter